

§ 2 4.GemGIG (Brandenburg)

Viertes Gemeindegliederungsgesetz

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Zu Beauftragten nach § 1 Abs. 2 werden von der Landesregierung bestellt:

der Landrat des Landkreises Teltow-Fläming als allgemeine untere Landesbehörde,

der Amtsdirektor des Amtes Zossen und

ein Vertreter des Landes auf Vorschlag des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr sowie des Ministers des Innern.

Die Beauftragten nach Satz 1 Nr. 1 und 2 können ihren Vertreter bestimmen.

(2) Die Beauftragten nehmen bis zum Tag der nächsten Kommunalwahl die Aufgaben der Gemeindeorgane entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeordnung wahr. Die Entscheidungen und Beschlüsse der Beauftragten werden mehrheitlich getroffen.

(3) Der Beauftragte nach Absatz 1 Nr. 3 nimmt an den Sitzungen des Amtsausschusses des Amtes Zossen mit beratender Stimme teil. Er ist gesetzlicher Vertreter der Gemeinde.

(4) Der Minister des Innern führt die Kommunalaufsicht über die Beauftragten. Satzungen der Gemeinde Waldstadt bedürfen seiner Genehmigung.

Zitiervorschlag: § 2 4.GemGIG (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/4.GemGIG/2>